

nicht sehr schwer war. S. 380, 14 ist in 1 das ursprüngliche 'ligurim' (vergl. 853 und 858) verändert in 'ligirim', ebenso hat 1b; desgleichen ist 381, 17 'placentiam' und 386, 5 'illuc' (= Red. II.) in 1 verändert in 'placentiam' und 'illic': so lesen nun 1a und 1b. Die verlorene Wormser Hs. war also ein Mittelglied zwischen 1 und 1a, b, und zwar eine auffallend getreue Abschrift von 1.

Die zweite Hss.-Gruppe wird nur durch eine Hs. vertreten, nämlich

2) Hs. der Wiener Hofbibliothek n. 615 (früher Hist. prof. 993). Pertz hat 1820 selbst zu Wien eine Vergleichung derselben angefertigt¹, welche mir zur Benutzung vorliegt. Nach seinen Angaben enthält die Hs. unsere Annalen auf 80 Blättern von kleinem Quartformat mit je 20 Zeilen auf der Seite und weist eine sehr saubere Schrift auf, welche Pertz in das XII. Jahrhundert setzte. Doch meint Herr Dr. Herzberg-Fränkell in Wien, welcher die Gefälligkeit hatte, mir eine Reihe von Fragen in Betreff dieser und der andern Wiener Hs. zu beantworten, unter Zustimmung des Herrn Dr. Erben mit Bestimmtheit sagen zu können, dass die Schrift spätestens in die zweite Hälfte des XI. Jahrhunderts zu setzen sei; in den Schriftnachbildungen von F. v. Bartsch in den Mon. Germ. seien Gesamtcharakter und Einzelheiten der Schrift bis zur Unkenntlichkeit entstellt.

Die Hs. enthält die Randbemerkungen zu 838 und 863 nicht und schliesst mit dem Jahre 887. Ihr Text unterscheidet sich von dem der Hs. 1 aber nicht nur durch die Fortsetzung von 882—887, sondern zeigt auch sonst sehr zahlreiche Abweichungen, die über das Maass gewöhnlicher Varianten hinausgehen. Die bedeutendsten darunter sind:

848: 'Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Rhabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia' 1.

'Gotescalcus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2.

856 fügt 2 zu der Angabe über Hrabans Tod hinzu: 'habens in episcopatu annos VIII, mensem unum'.

1) Vergl. MG. SS. I, S. 390 ff.